

Zu § 5 EFZG Tit. 1.6 RdSchr. 98b
Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Zu § 5 EFZG -> Zu § 5 EFZG Tit. 1 – Arbeitsunfähigkeit im Inland

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 5 EFZG Tit. 1.6 RdSchr. 98b – Besonderheiten für nichtkrankenversicherte Arbeitnehmer

Nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte Arbeitnehmer haben die Kosten für das Ausstellen einer ärztlichen Bescheinigung selbst zu tragen. Der behandelnde Arzt kann die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Krankenkasse nicht übersenden. Er kann die Übersendung auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung also auch nicht vermerken und im Umkehrschluss des § 5 Abs. 1 Satz 5 EFZG besteht nicht die Verpflichtung des Arztes zur Übersendung des Befundberichts.